

# KLEINE BEITRÄGE

THORSTEN SÜSS

## Die Paderborner Kanzleiordnungen Ferdinands von Bayern

Als der Paderborner Bischof Dietrich von Fürstenberg am 4. Dezember 1618 starb, stand sein Bistum zweifelsohne an einem Scheidepunkt seiner Geschichte. Da war zum einen der Krieg, der als Dreißigjähriger, „deutscher“ Krieg in die Geschichte eingehen sollte und der im Sommer des Jahres ausgebrochen war. Die Schauplätze des Gemetzels blieben zwar zunächst fern, trotzdem wurde Westfalen und insbesondere Paderborn in den Folgejahren zu einem wesentlichen Aufmarschgebiet für Truppen aller Lager<sup>1</sup>. Wahrscheinlich war die Person des neuen Landesherrn trotz oder gerade wegen der widrigen politischen Umstände aber viel wichtiger für das Schicksal des Bistums in den folgenden drei Jahrzehnten<sup>2</sup>. Denn nachdem Dietrich das Land dreiunddreißig Jahre lang sehr intensiv und zum Teil konfrontativ regiert hatte<sup>3</sup>, saß nun ein Mann auf dem Bischofsstuhl, der nicht nur Kurfürst und Erzbischof von Köln war, sondern neben Paderborn auch drei weitere Bistümer (Münster, Lüttich, Hildesheim), die Fürstpropstei Berchtesgaden und die Fürstabtei Stablo-Malmedy unter sich vereinte. „Monsieur des cinq églises“ – Herr Fünfkirchen – so nannte man Ferdinands Urgroßneffen Clemens August, dem eine ähnliche Ämterkumulation hundert Jahre später gelang. Fünf Bistümer konnte man nicht gleichzeitig und mit kontinuierlicher Intensität verwalten, zumal die Struktur geistlicher Staaten – ihre Wahlregentschaft, die starke und historisch gewachsene Stellung des Domkapitels, der Einfluss des Adels – Zentralisierungen zu verhindern wusste<sup>4</sup>. Und neben den wichtigen Kirchenstaaten Köln und Münster war es von Anfang an absehbar, dass Paderborn ins Abseits des Interessenfokus seines Landesherrn rücken würde: Das Bistum sah seinen Herrn nach dessen Inthronisation dann

1 Literatur zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in Westfalen ist reichlich vorhanden. Hier sei nur auf die neueren Ausführungen speziell zur Stadt Paderborn von Bettina Braun, *Die Stadt und der Krieg, Wechsel zwischen Ruhe und Bedrohung*, in: Frank Göttmann / Karl Hüser / Jörg Jarnut (Hg.), *Paderborn – Geschichte der Stadt in ihrer Region II*, Paderborn 2000, S. 201–266 sowie auf die Quellensammlung von Andreas Newöhner, *Im Zeichen des Mars*, Paderborn 1998 hingewiesen.

2 Dementsprechend betont auch Braun (wie Anm. 1), dass die Paderborner Landesgeschichte mit dem Jahr 1618 vordergründig andere Ereignisse verbindet als die allgemeine Geschichte.

3 Dietrich ist insbesondere bekannt als Reformator geistlicher und weltlicher Strukturen. Vgl. dazu Karl Hengst, *Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg*, München 1974; Jürgen Lotterer, *Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft*, Paderborn 2003. Weit über die Bistumsgrenzen hinaus fand der „Kampf um Paderborn“ 1600–1604 Beachtung; dazu Rainer Decker, *Der Kampf um Paderborn*, Paderborn 1991; Klemens Honselmann, *Der Kampf um Paderborn 1604 und die Geschichtsschreibung*, in: *Westfälische Zeitschrift* 118, 1968, S. 229–338.

4 Joachim Foerster, *Kurfürst Ferdinand von Köln*, Münster 1976, S. 5.

auch nur ein einziges Mal wieder<sup>5</sup>. Die enge persönliche Regentschaft Dietrichs wich einer Statthalterregierung von Weihbischof Johannes Pelcking in geistlichen Angelegenheiten und den Paderborner Kanzlern in weltlichen.

## I.

1. Über die Paderborner Kanzlei ist bisher recht wenig bekannt<sup>6</sup>. Mit den mittelalterlichen Wurzeln hat sich zwar 1911 recht intensiv Hermann Aubin<sup>7</sup> auseinandergesetzt. Aus der Neuzeit, insbesondere aus dem 17. Jahrhundert, wissen wir aber fast nichts. Erst die Arbeit Jürgen Lotterers<sup>8</sup> aus dem Jahr 2003 nimmt die Kanzlei wieder ins Visier, gibt aber nur auf wenige offene Fragen eine Antwort. Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Verfahren, Verhältnis zu anderen Landesbehörden – all das sind mehr oder weniger dunkle Flecken in der Bistumsgeschichte. Lediglich in prosopographischer Hinsicht sind für das 17. Jahrhundert wenigstens die „Köpfe“ der Behörde, Kanzler und Vizekanzler, namentlich und teilweise auch biographisch bekannt<sup>9</sup>. Dieser Befund überrascht, immerhin hängt der klassischen Behörden- und Institutionengeschichte immer ein wenig der Ruf an, erschöpft, jedenfalls neben modernen geschichtswissenschaftlichen *turns* ein wenig langweilig und überholt zu sein<sup>10</sup>. Für die Paderborner Landesgeschichte gilt das nicht. Keine der Landesbehörden, abgesehen vom Geheimen Rat im 18. Jahrhundert<sup>11</sup>, ist auch nur annäherungsweise erschöpft dargestellt worden, und viele Wissenslücken bleiben zu schließen. Dabei macht der Forschung insbesondere die schwierige Quellenlage zu schaffen<sup>12</sup>. Aber auch die schwankende Terminologie<sup>13</sup> (Kanzlei, Regierungskanzlei, Hofrat, Rat, etc.) erschwert es, in den Quellen die Behörden voneinander zu scheiden, ja man weiß nicht einmal, ob man das überhaupt kann und sollte. Hinzu kommt, dass in Paderborn der Begriff „*cantzley*“ nicht nur für die Behörde, sondern auch für ihren gewöhn-

5 Der Bistumssynode 1621 wohnte Ferdinand bei. Wilhelm Richter, Geschichte der Stadt Paderborn Bd. II, Paderborn 1903, S. 230 spricht gar davon, Ferdinand sei niemals wieder in Paderborn gesehen worden.

6 Die Einschätzung trafen bereits Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, Das Bistum Paderborn II, Paderborn 2007, S. 94 und Lotterer (wie Anm. 3), S. 56.

7 Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin 1911, S. 80ff.

8 Vgl. Anm. 3.

9 Vgl. die Auflistung bei Brandt/Hengst (wie Anm. 6), S. 94–104.

10 Vgl. zum Beispiel die beiläufige Bemerkung von Gudrun Gersmann, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster, in: Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, Konstanz 2000, S. 423–446, hier S. 426f.

11 Joseph Böhmer, Das Geheime Ratskollegium – die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723–1802, Hildesheim 1910.

12 Das bemerkte zum Beispiel schon Böhmer (wie Anm. 11), S. 9.

13 Georg Droege, Die westfälischen Gebiete und Friesland westlich der Weser, in: Kurt Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte I, Stuttgart 1983, S. 720–741, hier S. 734.

lichen<sup>14</sup> Tagungsort, den Sternberger Hof<sup>15</sup>, benutzt wurde. In diesem Gebäude wiederum tagten aber auch andere Institutionen<sup>16</sup>.

2. Trägt man das verkürzend zusammen, was die Literatur bisher über die Kanzlei erwähnt, ergibt sich folgendes Bild: Wie in anderen Territorien auch stand das Bedürfnis nach gelehrten Schreibern am Ursprung des Amtes eines Kanzlers. Dessen Aufgaben waren demnach – nicht nur in Paderborn – die Konzeption und Ausfertigung von Urkunden und anderen Schriftstücken sowie häufig die Archivierung und Registratur des Schriftgutes<sup>17</sup>. Solche Personen hat es in Paderborn schon im Hochmittelalter gegeben, auch wenn sie noch nicht als „*cancellarius*“, sondern meistens als „*notarius*“ oder „*scriptor*“ bezeichnet wurden<sup>18</sup>. In den Urkunden findet sich der erste Hinweis auf eine straffere Organisationsform dieser „*schriveryge*“ aber erst ziemlich spät, im 15. Jahrhundert<sup>19</sup>. Sein häufig juristisches Studium und sein oft hohes Ansehen<sup>20</sup> befähigten den nunmehr Kanzler genannten Schreiber aber darüber hinaus zu anderen Tätigkeiten und Missionen. Zunächst wurde er häufig beratend, später als Mitglied, in den landesherrlichen Rat einbezogen und übernahm dort aufgrund seines Fach- und Sachwissens zunehmend eine Schlüsselrolle<sup>21</sup>. Als Streitschlichter und Gesandter des Bistums innerhalb und außerhalb des Territoriums konnten der Paderborner Kanzler und seine Kanzlei damit zum engen Vertrauten des Bischofs und zum Zentralorgan in der Bistumsverwaltung<sup>22</sup> – auf Kosten der ständischen Korporationen<sup>23</sup> – aufsteigen, bis durch Abspaltungen neue Behörden neben oder an die Stelle der Kanzlei traten<sup>24</sup>, die mehr und mehr zu einem Obergericht des Bistums herabsank<sup>25</sup>. Bei allen Verallgemeinerungen, die sich auch in den bisherigen Ausführungen finden, ist jedenfalls für die frühe Neuzeit Vorsicht bei Rückschlüssen

14 Lotterer (wie Anm. 3), S. 59 nennt die Residenz in Neuhaus als Sitz der Kanzlei. Im Sternberger Hof soll die Behörde nur in ihrer Funktion als Gericht getagt haben.

15 Zum Sternberger Hof vgl. Ursula Hoppe, Die Paderborner Domfreiheit, München 1975, S. 70f.; Heinrich Rempe, Paderborner Gerichtswesen und Juristen im neunzehnten Jahrhundert, Paderborn 1970, S. 36f.

16 Genannt werden immer wieder geistliches Offizialats- und weltliches Hofgericht. Außerdem sollen die Landstände und ihre Ausschüsse im Sternberger Hof getagt haben.

17 Dietmar Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Kurt Jeserich / Hans Pobl / Georg-Christoph von Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 13), S. 289–346, hier S. 292; für Paderborn Böhmer (wie Anm. 11), S. 9.

18 Aubin (wie Anm. 7), S. 80f.

19 Aubin (wie Anm. 7), S. 83; Lotterer (wie Anm. 3), S. 56.

20 Karl Kroeschell / Albrecht Cordes / Karin Nehlsen-von-Stryk, Deutsche Rechtsgeschichte II, 9. Auflage, Köln 2008, S. 209.

21 Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt Jeserich / Hans Pobl / Georg-Christoph von Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte I (wie Anm. 13), S. 66–143, hier S. 107; Kroeschell/Cordes/Nehlsen-von-Stryk (wie Anm. 20), S. 209; für Paderborn Droege (wie Anm. 13), S. 730; Lotterer (wie Anm. 3), S. 57; Aubin (wie Anm. 7), S. 82.

22 Lotterer (wie Anm. 3), S. 57; Droege (wie Anm. 21), S. 734.

23 Kroeschell/Cordes/Nehlsen-von-Stryk (wie Anm. 20), S. 209.

24 Aubin (wie Anm. 7), S. 84; Georg Joseph Rosenkranz, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit, in: Westfälische Zeitschrift 2 (NF, 1851), S. 1–162, hier S. 134 nennt Hofkammer und geheimes Ratskollegium.

25 Rosenkranz (wie Anm. 24), S. 234; Böhmer (wie Anm. 11), S. 10.

aus der Verwaltungsstruktur anderer Territorien geboten<sup>26</sup>. Nicht nur die ältere Forschung hat die Vielfalt und die Eigenheiten der Territorien dadurch vernachlässigt, dass sie in den Quellen Erkanntes in allgemeine Deutungsschemata zu pressen versuchte. Dabei ist gerade die Struktur der Landesverwaltung bis zur endgültigen Etablierung von Landesherrschaft eng mit der Person des jeweiligen Regenten verknüpft, wenngleich Ähnlichkeiten und Parallelen nicht grundsätzlich zu leugnen sind.

3. Im Folgenden werden zwei Verordnungen Bischof Ferdinands zur Kanzlei ediert. Die erste ist datiert auf den 20. Dezember 1618, die zweite auf den 3. Dezember 1622. Dass Ferdinand 1618 eine erste Kanzleiordnung erließ, war bisher schon bekannt, zumindest wurde die Jahreszahl in der Literatur immer wieder genannt<sup>27</sup>. Nur findet man dabei keine Archivalie als Beleg, sodass sich über ihren Inhalt keine Aussagen machen ließen. *Jürgen Lotterer* verneint wohl daher in seiner bereits erwähnten Arbeit ausdrücklich, dass es in diesem Jahr eine Kanzleiordnung gegeben habe<sup>28</sup>. Damit hat er nicht Unrecht – aber auch nicht Recht. Es ist einmal mehr eine Frage der Definition. Beide hier edierten Ordnungen, insbesondere der als „*Fürstliche Paderbornische Cantzley ordnung*“ bezeichnete erste Text, stellen keine systematischen und erschöpfenden Regelungen dar. Sie sind also keine Ordnung im modernen Sinne. Man mag das dadurch zum Ausdruck bringen, dass man den Text nicht als solche bezeichnet, zumal er inhaltlich eher als eine Bestätigung und Konkretisierung einer Vollmacht Ferdinands an die statthaltenden Regierungsräte verstanden werden kann. Damit wird man aber historischen Tatsachen nicht gerecht, nicht nur, weil der Text selber als Kanzleiordnung bezeichnet wurde, sondern auch, weil eine Systematisierung der Verwaltungsgesetzgebung ganz allgemein erst später im 18. Jahrhundert stattgefunden hat<sup>29</sup>. Der zweite Text, der in dem Archivstück ganz ohne Überschrift erhalten ist, geht schließlich nicht unmittelbar auf Ferdinand zurück. Vielmehr berichten seine (wohl kurkölnischen) Räte, dass ihr „*gnädigster herr [...] churfürstliche durchlaucht auff nachfolgende verordnung sich gnädigst erklehret*“ habe. Auch dieser Text ist also in der Präambel eher ungewöhnlich, fangen doch landesherrliche Verordnungen in der Regel mit einer Einleitung aus Sicht des Ordnungsgebers (Wir Ferdinand, Bischof von Paderborn ...) und seiner vollständigen Intitulatur an. *Lotterer*, dem diese zweite Verordnung aus einer anderen Abschrift bekannt war<sup>30</sup>, möchte sie vielleicht aus diesem Grund nicht als Kanzleiordnung bezeichnen. Inhaltlich sind die Anweisungen aber so detailliert, dass von einer Ordnung im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann. Außerdem – auch das ist ein Kennzeichen für Ordnungen dieser Art – stehen die Texte nicht isoliert in der Geschichte da, sondern es lassen sich Parallelen zu Vorgänger- und Nachfolgetexten ziehen, an denen sich auch Veränderungen in

26 In diese Richtung etwa Gerhard *Menk*, Artikel: Kanzlei, in: Friedrich *Jäger* (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit VI, Sp. 350–353, hier Sp. 350f.

27 *Rosenkranz* (wie Anm. 24), S. 134; *Böhmer* (wie Anm. 11), S. 10; *Droege* (wie Anm. 13), S. 734f.; *Brandt/Hengst* (wie Anm. 6), S. 91.

28 *Lotterer* (wie Anm. 3), S. 60.

29 *Willoweit* (wie Anm. 17), S. 298.

30 *Lotterer* (wie Anm. 3), S. 60, Anm. 229 und S. 67 mit Verweis auf LAV NRW W, Herrschaft Büren, Nr. 173, Bl. 45r. Hier wird dieser Text aber auf den 3. Dez. 1621 datiert.

den Ansprüchen an Verwaltungstätigkeit und Missstände ablesen lassen<sup>31</sup>. Als solche wäre beispielsweise die Regierungsordnung Johann von Hoyas von 1569 zu nennen<sup>32</sup>, der ähnlich wie Ferdinand außerhalb Paderborns residierte und daher Statthalter einsetzte, deren Bezug zur Kanzlei nicht wirklich geklärt ist. Es wäre aber auch auf die inhaltlich dem zweiten hier edierten Text sehr ähnliche Kanzleiordnung Dietrich Adolfs von 1651 hinzuweisen<sup>33</sup>, die unter ganz anderen Bedingungen zustande gekommen ist. Schließlich ließ offenbar der große Bischof Ferdinand von Fürstenberg eine Revision der Ordnung Dietrich Adolfs ausarbeiten<sup>34</sup>. Nicht in diese Reihe gehört aber jedenfalls die inhaltlich rein auf Kompetenzfragen beschränkte, aber in der Literatur vereinzelt angeführte<sup>35</sup> Separationsordnung Clemens Augusts von 1723<sup>36</sup>.

## II.

Die hier edierten Kanzleiordnungen befinden sich in einem Kapselarchiv des Domkapitels im Bestand des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, in Münster<sup>37</sup>. In den Findmitteln ist die Archivalie als Hofgerichtsordnung Bischof Ferdinands von 1666 angegeben, was zwar auf eine der beiden Nummern der Kapsel zutrifft<sup>38</sup>, nicht jedoch auf die hier behandelte. Vielmehr handelt es sich um ein fest in Pergament gebundenes Buch, in dem sich mehrere Abschriften von Rechtstexten befinden, nämlich unter anderem die Hofgerichtsordnung von 1619 mit Ergänzungen<sup>39</sup>, Visitationsdekrete zum Offizialat<sup>40</sup> und eine Sammlung von Paderborner Rechtsgewohnheiten, die vornehmlich das Erb- und Eherecht betreffen<sup>41</sup>. Die zwei hier edierten Texte tragen den Titel „*Fürstliche Paderbornische Cantzley ordnung*“. Es ist kaum möglich, die Abschriften zu datieren. Da ein Großteil des Buches aus einer Handschrift stammt, zwischen den einzelnen Abschriften aber immer wieder Platz für Ergänzungen gelassen wurde, scheint es sich um eine gezielt angelegte Sammlung von Normativtexten

31 *Willoweit* (wie Anm. 17), S. 292.

32 Abgedruckt bei Johannes *Bauermann*, Vier westfälische Regierungsordnungen des 16. Jahrhunderts, in: *Westfälische Forschungen* 30, 1980, S. 107–123, hier S. 115ff.

33 Abgedruckt bei *Max Gorges*, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Hochstiftes Paderborn im 17. Jahrhundert unter Dietrich Adolf von der Reck, in: *Westfälische Zeitschrift* 50, 1892, 2. Abtheilung, S. 1–114, hier S. 108ff.

34 Ein entsprechender Entwurf mit Kanzleiordnungen aus Münster und Hildesheim befindet sich im Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstentum Paderborn, Domkapitel, Nr. 93.19. Anmerkungen eines Dr. Koch offenbar zu dieser Kanzleiordnung befinden sich im selben Bestand unter Nr. 93.47.

35 Vermutlich nehmen *Böhmer* (wie Anm. 11), S. 11 und *Brandt/Hengst* (wie Anm. 6), S. 91 auf diese Verordnung Bezug.

36 Abgedruckt in den *Hochfürstlich-Paderbornische Landes-Verordnungen*, Teil 2, Paderborn 1786, S. 343–346.

37 LAV NRW W, Fürstentum Paderborn, Domkapitel, Nr. 261.2, Bl. 71r ff.

38 LAV NRW W, Fürstentum Paderborn, Domkapitel, Nr. 261.1.

39 Bl. 2r–70v.

40 Bl. 78r/v.

41 Bl. 80r–89r.

zu handeln. Die letzte von derselben Hand abgeschriebene Verordnung datiert auf den 10. 01. 1686; danach wechselt der Schreiber und die abgeschrieben Texte sind größtenteils wieder früheren Entstehungsdatums. Gut möglich also, dass das Buch planmäßig in der Regierungszeit Bischof Hermann Werners angelegt wurde, den die bisherige Forschung als Reformator des Gerichtswesens unbeachtet ließ<sup>42</sup>.

Einem allgemeinen Trend folgend, lehnt sich die Edition eng an die Vorlage an, sodass epochentypische Wortendungen, Konsonantendopplungen und die „Rechtschreibung“ im allgemeinen beibehalten wurden. Änderungen wurden lediglich bei Diakritika und bei der Zeichensetzung vorgenommen, um den Lesefluss zu erleichtern. Die in lateinischer Schrift abgefassten juristischen Fachausdrücke sind nicht besonders gekennzeichnet. Ein textkritischer Apparat ist für die weitergehende Auseinandersetzung mit dem Text nicht notwendig. Einige Anmerkungen zum besseren Verständnis schienen jedoch sinnvoll.

## Quelle 1<sup>43</sup>

### *Fürstliche Paderbornische Cantzley ordnung*

Von Gottes Gnaden Wir ferdinand Ertzbischoff zu Collen und Churfürst, bischoff zu Paderborn, Lüttig und Münster, Administrator der Stifter hildesheimb, berchtesgaden, stabell<sup>44</sup>, Pfalsgraue bei Rhein, In ob- und niederen bayern, Westpfahlen, Engeren<sup>45</sup> und bullion hertzog<sup>46</sup>, Marckgraue zu franckimondt<sup>47</sup> p.

fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen, alß nunmehr nach deß allmächtigen Gottes schickung Wir die Regierung unsers stifts Paderborn würcklich<sup>48</sup> angetreten, und aber wegen oberührter anderer unser Ertz- und stifts Regierung unsere gelegenheit dahin nicht schicken können, in ietz berührten unserem stift Paderborn eine stette oder gewisse persöhnliche Residentz ahnzustellen, daß Wir hierumb in unseren abwesen und biß ahn uns, unsere besondere Geist- undt weltliche Rhäte und Cantzlar angeordnet, und demselben vollkommenne macht, commission und befelch gegeben, thuen auch solches hiemit selbiges unsers stifts Regierung und administration zu versehen, und zu verwalten nach folgender gestaltd.

42 Zu den Reformen Hermann Werners vergleiche im Überblick Thorsten Süß, Vom Recht auf die dritte Instanz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung) (im Druck).

43 LAV NRW W, Fürstentum Paderborn, Domkapitel, Nr. 261. 2, Bl. 71r ff.

44 Gemeint ist die Fürstabtei Stablo-Malmedy im heutigen Belgien südlich von Spa.

45 Das Herzogtum Westfalen war bis 1803 kurkölnisches Nebenland. Die Bezeichnung Engern ist unklar. Vermutlich handelt es sich dabei um eine Anspielung auf das in der Gelnhäuser Urkunde 1180 gegründete Herzogtum Westfalen und Engern, dessen westlicher Teil an Köln und östlicher Teil an Sachsen fiel.

46 Bouillon ist eine Stadt im heutigen Belgien. Die Herrschaft Bouillon war lange Zeit an Lüttich verpfändet.

47 Gemeint ist die Festungsburg Franchimont südlich von Lüttich im heutigen Belgien.

48 Ferdinand war bereits seit 1612 Koadjutor mit Nachfolgerecht.

Anfänglich sollen sich ietz berührte unser Cantzlar und Rhäte die beforderung und fortsetzung unsers uhralten allein schligmachenden Catholischen Römischen Religion, und daß unsere davon und der allgemeinen Catholischen Kirchen ihr gehende und mit falscher Lehr eingenommene Unterthanen denselben durch alle mittell und wege wieder heimgeführt, auch dabey erhalten werden und beharren<sup>49</sup>, so dan ins gemein sich das gedeyn und wohlfarth selbiges unsers stifts beschützung und verthätigung defelben Recht und gerechtigkeiten, Regalien, hoher Geist- und weltlicher ober und ander gerichtbahrkeit, krafft ihrer uns und unser Kirchen geleister aydt und pflichten, nach allen ihrem verstandt, und vermögen getrewlich angelegen und befohlen seyn und bleiben laßen,

Insonderheit aber uns vors anderen darahn seyn und fleißige aufacht nehmen, daß bey unserem Geist- und weltlichen hoffgericht und consistorijs die liebe Justitz richtig und unverdächtig, vermog unser besonder unseren geistlichen official und hoffrichter ahn vertraweter commission und ordnung, ertheilet, auch daruber getrewlich gehalten werde<sup>50</sup>. So sollen auch vors dritte vielberührte unsere Rhäte, und Cantzlar selbst, auch sambt und sonders und Jeder seiner bestallung gemetz, die heilsahme Justitz und deren unverdächtige Ertheilung sich getrewlich befohlen seyn laßen<sup>51</sup>, unseren Unterthanen und Männiglichen zu ihrem anliggen, supplicationibus und beschwerden gerne und guthwillig ohne einige affection hören, dieselbe bey ihren verhofften Rechten und vor verechter gewaldt schützen, und vertretten, ihnen zu furderlichem guth und Rechtlichem auftrag bey vorab in causis privilegiatis, liquidis und welche keinen verzug erleiden können, unverweigerte hülff erweisen und wiederfahren laßen, dah aber die sachen ihre Güthe oder aber durch schleuniges verhoer oder cognition nicht entscheiden werden könten, dieselbe nach befindtlicher beschaffenheit zu auführung ieden verhofften Rechten ahn unsers geist- und weltliches hoffgericht remittiren<sup>52</sup> und verweisen, aber der Unterthanen schaden mit den langwirrigen processen verhueten so viel möglich.

Nicht weiniger und vors 4te sollen obbesagte unsere Rhäte und Cantzlar auff die gemeine sicherheit, dießes stifts damit fehlige, unbefahrte güther, friedt, ruhr und Einigkeit gehalten, schädliche Ein- und überfälle so viel möglich abgewendet, frey handell und wandell getrieben, auch alle uffstandt, receptation und rebellion verhuthet, fleißige und sorgsame achtung nehmen und geben, insonderheit aber auch unsere weltliche Rhäte in Peynlichen sachen<sup>53</sup> und bey deren bestraffung, es wäre dann daß der sachen verlauff und umstände, undt darüber besonders schriftlich oder mündlich unterthanigst zu referiren erfordern mögte, vermög deß heiligen Reichs peynlicher halßgerichts ordnung<sup>54</sup> und gemeiner Rechten schleunige Justitz und execution ergehen laßen,

Zum fünfften sollen auch über aller unser ampts diener bestallung und daß derselben getrewlich nachgesetzt, die landtgrenße, Jagt, fischerey, hohe geholtz und welde, wie imgleichen dießes unsers stifts Regalia, hohe ober- und andere gerichtbahrkeit universal, gemeine und besondere, wie dieselbe auff uns biß dahin herbracht, continuirt und verfolget, Jedes orths fleißig versehen, verwaltet und unerruckt erhalten, embßige

49 Ferdinand ist als strenger Verfechter der katholischen Religion bekannt. Die Hervorhebung gegenreformatorischer Bestrebungen unterstreicht dies.

50 Bereits zu einer sehr frühen Zeit wird hier die Aufsicht über die Obergerichte als besondere Aufgabe der Kanzlei herausgestellt.

51 Grundsätzlich sollte die Kanzlei also auch rechtsprechende Befugnisse haben.

52 Die Kanzlei sollte also von sich aus diejenigen Prozesse an die Obergerichte verweisen, die nicht durch Vergleich beigelegt werden konnten oder die langwierige Beweisaufnahmen oder schwierige Rechtsfragen zum Gegenstand hatten.

53 Die Kanzlei bekam also bereits 1618 die ausschließliche Kompetenz in Strafsachen.

54 Gemeint ist die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. aus dem Jahr 1532 (Constitutio Criminalis Carolina).

achtung nehmen undt wohfern denselben von benachbahrten ein- oder außgeseßen hohes oder niedriges standts eingegriffen, und einige vernewerung zu gewircket, dieselbe biß ahn uns durch alle mittell und wege verhindernen, verbiethen, verthätigen undt abschaffen, auch uns undt unsere nachfahren de facto keine gefehrde oder andere wiederrechtliche beschwerung zuziehen laßen, wolten aber auch unsere Unterthanen oder andere sich hierüber ordentlichen Rechtens entweder in possessorio oder petitorio gebrauchen, sollen dickbenandte unsere Rhäte und Cantzlar denselben unverweigerte statt und folge thuen, auch gülicher communication iedoch auff unsere gnädigste ratification darüber einzuraumen bemachtiget seyn,

Zum sechsten sollen Monatlich von allen und jeden unseren beambten sich richte Designation, was bey iedem gehalten, gerichten, ahn brüchten und straffen vorgelauffen, eingeben und überliefferen laßen, und dieselbe biß zur jährlichen Rechnung wohl verwarhlich hinterlegen,

Endtlich und zum siebenden sollen auch über Unsere Pollicey- holtz- und andere ordnung, was Wir deren ietzo oder künftiglich auffrichten mögten, und deren execution und vollziehung, mit gebührendem Ernst und Eiffern halten, auch besonder einsehen vorwenden, daß unsere untersaßen durch einige wucherliche contract und handelung nit verderbt außgezogen und in armuth gestürzt werden,

Undt gebiethen hierauff allen und Jeden Unseren stifts unterthanen, Landtsaßen und lehenleuthen, adell und unadelichen, auch allen unseren beambten und dieneren ernstlich mehr oder oft bemelthen Unseren Rhäten und Cantzlar, bey verrichtung dießer unser commission, auch denselben sambt und sonderlich ahn vertraueten bestallungen, allen schuldigen und gebührenden respect und gehorsamb zu leisten und zuerweißen, und sich denselben mit worten oder wercken nicht zu widersetzen, so lieb einem Jeglichen ist, unsere schwere straff und ungnade zu verhüthen, hatte sich aber ein, oder ander uber dießen oder iehen selbiger zu beschweren oder zu beklagen, daßelbe soll bey uns gebürlich gesucht und unsere gnädigste Resolution und verordnung friedt- und gehorsamlich erwartet werden; zu urkundt haben dieße unsere Commission mit unserem handtzeichen und Cuhrfürstlichen Insiegell bekrefftiget, geschehen und geben newhauß den 20. Decembris Jahrs sechßzehnhundert achtzehn

Ferdinandt mp  
L. S.

Ar. Hengst mpria

## Quelle 2<sup>55</sup>

Demnach der hochwürdigster unser gnädigster herr sowohl im werck selbst befunden, daß durch unterschiedliche klagten berichtet worden, daß bey ihrer paderbornischen Cantzley wegen mangell gebührender ordnung sich allerhandt verlauffte, theils in allgemeinen stifts, theils Partheyn sachen ereuget, keine ordentliche Rhatstage bißhero gehalten, die expeditiones erliggen blieben, zu keinem protocoll gebracht worden und zu einer schädttlichen confusion sich alles ansehen laßen, so haben höchstgedachte Churfürstliche durchlauchtt auff nachfolgende verordnung sich gnädigst erklehret, darab sie von dero Cantzlar, Rheten, Secretario und Cantzley verwandten steiff und fest gehalten haben wollen,

1. undt erstlich sollen alle und Jede wochen ordinarie drey Rhatstage, alß nemblich Montag, Mittwochen und freytag gehalten werden, darzu die zu Paderborn anwesende

55 LAV NRW W, Fürstentum Paderborn, Domkapitel, Nr. 262.2, Bl. 74r ff.

Rhäte<sup>56</sup> allesamt ohne fernere berufung zu erscheinen und von acht uhren morgens biß zu einff schlagen denselben bey zu wohnen verstattet seyn soll.

2. Zum fall sich befinden solte, daß bey den dreyn angesetzten Rhatstagen die vorfallende sachen fueglich nicht erledigt werden solten konten, so würde bey dem Cantzlar, alß deme der vorkommender sachen angelegenheit zum besten bewust ist, bestehen, den Thumbdechandten oder den in ordine altesten Rhatt zu erinnern, daß extraordinarie die Rhäte zusahmen forderen laßen, umb den unerledigten und keinen verzug erleidenden sachen abzuhelffen.

3. Wan gleich alle wochen die Rhatstage keine Partheyn sachen vorlieffen, so wirdt doch nichts ermangeln obgesetzte Rhatstage mit den Regirungs sachen zuzubringen, und was dabey für mangell sich befinden, beständiglich zuerwegen, derselben statum in consilio zu referiren und so oft nöthig ahn Churfürstliche durchlaucht zu gelangen,

4. Würde darunter inspecie gemeint die conservatio et defensio der landtsfürstlichen Regalien, hochheit und Jurisdiction, so wohl wieder benachtbahrte, alß einländige Geist- und weltliche, adell und unadell, landgrensen, jagt, geholtz, und fischerey, deß gemeinen vaterlands versicherung, beschutzung und wohlfart, und was darzu mit bestallung, Muesterung, fleißiger kundtschafft, beforderung und execution der heilsahmen Justitz und anderen von nöthen ordnung und verbeßerung, guther pollicey und zugleich sorgsame Inspection et correction, augenscheinliche besichtigung, Partheyn verhoer und vergleichung, Reichs-, Landt-, ambt-, Crayys-, lehen- und Cammergerichts sachen<sup>57</sup>, auß- und einländische klagten und täglich vorfallende peyn- und bürgerliche sachen,

5. Sachen so dem stift oder deßen stande betreffen oder sonsten sonderbahrer wichtigkeit seyn, sollen durch die sämbtliche Rhäte<sup>58</sup> erwogen und beschloßen werden, wie dan zhu deren berathschlagung zu 14 tagen oder zeitlicher (wie es die notturfft erfordert) die sembtliche Rhäte bey einander zu schreiten und der verschobener sachen erledigung zu beforderen seyn.

6. Die Direction und superintendia soll bey dem Thumbdechandten<sup>59</sup> stehen, der selbe soll auch die umfrage in consilio haben, doch soll der Cantzar oder sonst Referent derienigen sachen, so zu deliberiren stehen, den actum neben seinen voto zu vorn<sup>60</sup> eröffnen, wan aber supplicationen oder schreiben vorkommen, darüber keiner vorgehender Relation nöthig, so soll die umfrage nach deß Rhats ordnung<sup>61</sup> geschehen, folgens durch den Thumbdechandten nach ordnung die vota colligirt, und per majora concludiret werden, dah aber vota disparia fallen würden, soll die zweyte umfrage beschehen und hernacher durch das mehrere beschloßen werden,

7. Wan der Thumbdechandt ehehafft halben die Rhatstage nicht persönlich besuchen konte, so soll in der ordnung folgender Rhatt mit den anderen anwesenden Rheten statuta hora fortfahren und das Jenig, was dem Thumbdechandten obliegt, verrichten.

8. damit bey dem protocolliren ob disparitatem votorum und ungleiche einnehmung und verstandt kein verstoes voffalle, so soll die clausula, eheman im Rhatt aufstehet und von ein ander gehet, von dem Secretario vorgeleßen werden, welcher seine protocolla alßforth

56 Es gab also offenbar Räte, die dauerhaft nicht in Paderborn sesshaft waren. Angesichts der personalen Verwicklungen der westfälischen Domkapitel untereinander und zu weiter entfernten Domkapiteln ist das auch nicht verwunderlich.

57 Die Kanzlei hatte also ausdrücklich über die laufenden Reichskammergerichtsprozesse zu wachen.

58 Vgl. oben bei Anm. 56.

59 Den Vorsitz hatte also der Domdechant; in späterer Zeit ist es übrigens der Dompropst. Dass der Domdechant als einer der wichtigsten Domdignitären den Vorsitz hatte, wundert nicht und ist typisch für frühneuzeitliche Ratskollegien in geistlichen Staaten.

60 Im Sinne von „zuerst“ gemeint.

61 Der Rat war also nach bestimmten Würdenträgern abgestuft gegliedert.

post consilium mundiren, und das mundirte protocoll iedesmahl zur handt halten soll, gestalt sich darein zuersehen, was eins und andermaal geschlossen worden.

9. Solte der Secretarius alßforth nachmittags was im Rhatt beschloßen, und uff seiner außfertigung beruhet, dem beschluß gemäß zu papier bringen, die verfertigte concepten dem Cantzlar ad revidendum furbringen und ohne dessen vorgangene Revision nichts expedijren oder zur ziegelung einantworten.

10. In wichtigen sachen Relation und hauptschreiben ahn fürstmeßige Persohnen soll der Cantzlar die concepten verfaßen und im Rhatt vor der außfertigung ablesen,

11. Was extra consilium et sine causae cognitione und dauon im protocoll keine nachrichtung expedijrt, soll nichtig und für ungültig gehalten werden, wie dan auch den anhaltenden Partheyen kein bescheid a parte gegeben, sondern zur Cantzley<sup>62</sup> hin verwiesen werden, und daselbst ihre außfertigung zu erwarten.

12. Was durch reife berathschlagung decidirt, soll zur execution undt nicht zur neuen disputation der verenderung gestellet, und dah die Unterrichter und Gograffen in anbefohlener execution saumhaftt, sollen dieselbe nach ermeßigung der sambtlichen Rhäte unnachleißig bestraffet werden.

13. der Cantzlar soll alle 14 tage das protocollum perlustriren und die beschloßene sachen dem beschluß gemäß außgefertigt seyn, daß alles fleißig protocollirt und die sachen ordentlich registriert werden.

14. Noch Rhäte noch secretarius sollen einige schriftten oder handelungen zu sich greiffen, wan aber dieenigen, so zu referiren einiger schriftten oder verfolgts bedürfftig seyn, sollen dieselbe von dem secretario heraufgefolget, doch fleißig auffmercken dabey gegeben werden, daß nach beschehener Relation alles unabgänglich wiederumb zur Registratur eingedwortet werde,

15. Soll der Secretarius dem herkommen nach ein Diarium halten, was täglich vorlaufft außgefertiget und expedijrt, damit nicht alle zeit nöthig sey zu der Registratur zu lauffen,

16. Wie alle Rhatstage jedem vermog seiner aydt und pflichten obliegt, in geheimb zu halten, alßo soll auch keiner von den Rheten in sachen, so zu ihrer decision kommen mögten, sich advocando, sollicitando aut informando gebrauchen laßen, sondern wan sachen vorkommen, dah bey sie interessirt, von sich selbstem aufstehen.

17. damit auch die sachen desto enger in geheimb gehalten werden mögten, sollen keinen Partheyn, sollicitanten oder frembden, und unbeaydeten Persohnen auff die Rhatsstuben oder Cantzley, weder von Rheten noch secretarijs, der zugang gestattet, sondern ihres bescheidts vor der Cantzley abzuwarten, remittirt werden.<sup>63</sup>

18. Secretarius und Cancellisten sollen zu winter und sommerzeit ihre bestimpte stunde halten und bey der Cantzley steitts dienst gewartig seyn, alle zeggerey auch gantz und zumahlen eingestellt bleiben laßen.

19. Wan gleich nicht alle zeit bey der Cantzley zu schreiben oder zu expedijren, so können sich die Cantzley verwandten in ihren andere Cantzleyschen sachen, handelungen und geschefften ersehen, deß stiftts und Cantzley gelegenheit sich erkundigen, die feder und stylum exerciren<sup>64</sup>,

20. Weilen dem Cantzlar zu schwer fallen würde, den last allein zu erheben, so soll der Cantzlar die einkommende supplicationes auffnehmen und selbigen auff nestgen

62 Mit der Kanzlei wird hier die Schreibstube bzw. das Kanzleigebäude, der Sternberger Hof, gemeint sein.

63 Das Verfahren war im Gegensatz zum Verfahren etwa am Reichskammergericht damit ausschließlich nicht öffentlich. Dieses Vorgehen entspricht aber dem Verfahren vieler anderer rechtsprechender Behörden wie dem Reichshofrat.

64 Ob hier eine Trennung von der Kanzlei als eigentlicher Schreibbehörde und dem Rat als Regierungsorgan, das sich des Kanzlers lediglich bedient, angedeutet ist, bleibt unklar. Demnach wäre der Titel „Kanzleiordnung“ wohl eher als „Ratsordnung“ zu verstehen.

Rhatstagen seinem Collegae und Vogelio<sup>65</sup> auftheilen, gestaldten darüber in consilio zu referiren, wie er dan nebenst dem Cantzlar zur arbeit greiffen, sich in Actis publicis et privatis ersehen und die feder tam informando quam advocando mit ansetzen;

21. So soll er Vogelius die fiscalische sachen auch darnebens versehen und sorgfältig obacht haben, daß dieselbe der gebuer respicijret werden,

22. die Grentzen sachen soll der Cantzlar alß besoldeter Advocatus, wie bißhero beschehen, wie im gleichen die speyrische sachen, alles fleißig versorgen, damit die termini in achtung genohmmen, deß stifts notturfft verwahret und in einem und anderen nichts verseumet oder vernachtheilig werde, wie dan der et Vogelius zu den speyrischen sachen anzuführen und mit zugebrauchen ist.<sup>66</sup>

23. Sollen unsere Rhäte alle viertelliahrs das hoffgericht visitiren und sich erkundigen, ob deßen ordnung allerdings eingefolget werde, die befindende abusos abschaffen, und der Justitz den freyn Lauff beforderen, mehrhochgemelte Churfürstliche durchlaucht auch der befindung jedesmahls zu berichten.

Signatum Bruell den 3. Decembris 1622

65 Gemeint ist hier wohl der Paderborner Rat Georg Vogelius; vgl. zu ihm Rainer *Decker*, Ein Verzeichnis Paderborner Gelehrter und Offiziere der frühen Neuzeit, in: *Westfälische Zeitschrift* 126/127, 1976/77, S. 289–327, hier S. 300; Clemens *Steinbicker*, Vogel-Vogelius, in: *Beiträge zur westfälischen Familienforschung* 61, 2003, S. 109–140, hier S. 110. Die frühe Aufgabenteilung deutet bereits das seit 1639 eingerichtete Amt des Vizekanzlers an; vgl. *Brandt/Hengst* (wie Anm. 6), S. 101.

66 Die Prozessführung am Reichskammergericht oblag damit dem Kanzler als Advokaten. Vor dem Speyrer Gericht auftreten durften aber nur zugelassene Prokuratoren.